

9. 1. Findet die Vorschrift des Art. 215 d. Abs. 1 S. G. B. auch auf Pfandbestellungen zu Gunsten einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 gegründeten Aktiengesellschaft Anwendung?

2. Gehören zu Wertpapieren im Sinne des Art. 313 S. G. B. auch solche Aktien und Interimsscheine, deren Übertragung nach dem Statute an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 5. November 1895 i. S. Konkursmasse S. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft R. (Kl.) Rep. II. 195/95.

I Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Aktiengesellschaft, deren Statut durch notarielle Verhandlungen vom 27. Dezember 1881 und 26. Januar 1884 festgestellt ist, hat an Stelle der nur mit 40 Prozent eingezahlten, auf Namen lautenden Aktien über je 300 M Interimsscheine ausgegeben, deren Übertragung nach § 35 des Statutes nur mit Genehmigung

des Aufsichtsrates erfolgen kann. Die Klägerin hat elf solcher Interimscheine in ihrem Besitze, welche auf den Namen des verstorbenen Kaufmannes W. S. lauten und ihr von diesem laut eines ihm erteilten Depotscheines vom 1. April 1891 zur Aufbewahrung übergeben sind. Nach dem Tode des S. ist über das Vermögen seiner mit den Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Witwe in Firma W. S. der Konkurs eröffnet worden. Gegen diese Konkursmasse hat die Klägerin eine Forderung von 26377,15 *M.*, welche aus einem Wechselverehr zwischen ihr und W. S. entstanden ist.

Auf Grund der Behauptung, daß ihr an den elf Interimscheinen wegen der genannten Forderung ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht zustehet, und daß sie dieselben auch später von S. zu ihrer Sicherheit für Forderungen aus Handelsgeschäften erhalten habe, erhob die Klägerin gegen die Konkursmasse Klage, mit dem Antrage, festzustellen, daß ihr als Konkursgläubigerin ein Recht auf abgeforderte Befriedigung an den in ihrem Besitze befindlichen elf Interimscheinen ihrer Gesellschaft im Nominalwerte von 1980 *M.* zustehet, und die Beklagte zu verurteilen, sich den Verkauf der Interimscheine gefallen zu lassen. Die Beklagte bestritt die klägerischen Behauptungen und beantragte Abweisung der Klage. Das Landgericht wies die Klage ab; auf Berufung der Klägerin änderte aber das Oberlandesgericht dieses Urteil dahin ab, daß es die Beklagte verurteilte, zur Befriedigung der klägerischen Forderung von 26377,15 *M.* sich den Verkauf der elf Interimscheine der klägerischen Gesellschaft, welche im Besitze der letzteren sich befinden und auf den Namen des Kaufmannes W. S. lauten, gefallen zu lassen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß sowohl die Voraussetzungen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes als die einer gültigen Verpfändung vorliegen.

1. Bezüglich des Retentionsrechtes. Unter Wertpapieren im Sinne des Art. 313 S. O. B. seien alle Papiere zu verstehen, welche im Handel faktisch nur mit den Werten erworben und veräußert zu werden pflegen; dazu gehörten auch die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausgestellten Interimscheine, welche, wenn auch auf Namen lautend, doch nach Art. 182 Abs. 4 S. O. B. in der alten Fassung indossabel seien und die Eigenschaft von Wertpapieren nicht dadurch verlören, daß die Übertragung an die Genehmigung des Aufsichtsrates gebunden sei.

2. Anlangend die Verpfändung, so sei eine solche, und zwar eine schriftliche, im Sinne des Art. 311 H.G.B. in dem Briefe vom 16. Juni 1893 zu finden. Art. 215 d H.G.B. stehe der Gültigkeit der Verpfändung nicht entgegen, da für die Klägerin lediglich der Art. 215 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 maßgebend sei.

Die von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Begründet erscheint allerdings der Angriff der Revisionsklägerin, welcher gegen die Anerkennung eines Pfandrechtes der Klägerin gerichtet ist; der Gültigkeit dieses Pfandrechtes steht die Vorschrift des Art. 215 d Abs. 1 H.G.B. entgegen, wonach die Aktiengesellschaft eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen darf, eine Vorschrift, deren Nichtbefolgung Ungültigkeit des verbotswidrigen Geschäftes nach sich zieht, wie sich nicht nur aus der Ausdrucksweise des Gesetzes ergibt, das in unverkennbarer, durch die Begründung und den Kommissionsbericht bezugter Absicht hier nicht das Wort „soll“, sondern das Wort „darf“ gebraucht, sondern auch daraus folgt, daß es sich hier um ein im öffentlichen Interesse gegebenes Verbotsgesetz handelt. Die Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß jene Vorschrift auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung finde, weil die klagende Aktiengesellschaft vor der Rechtskraft des Gesetzes vom 18. Juli 1884, durch welches der Art. 215 d geschaffen ist, gegründet worden sei, geht fehl. Der Art. 215 d gehört nicht nur nicht zu denjenigen Vorschriften des neuen Textes des Handelsgesetzbuches, welche durch § 2 der Übergangsbestimmungen ausdrücklich von der Anwendung auf bereits bestehende Gesellschaften ausgeschlossen worden sind, sondern beansprucht seiner Natur nach, als im öffentlichen Interesse gegebenes Verbotsgesetz, welches fortan für das Verhalten der Aktiengesellschaften maßgebend sein soll, Anwendung auf alle Geschäfte, welche unter der Herrschaft des neuen Gesetzes geschlossen werden, gleichviel ob die dabei beteiligte Gesellschaft selbst erst unter dieser Herrschaft errichtet wurde oder schon von früher her bestand; von einem wohlervorbenen Rechte der vor der Rechtskraft des Gesetzes bereits errichteten Gesellschaften, eigene Interimsscheine zum Pfande nehmen zu dürfen, kann nicht die

Rede sein, und selbst eine statutarische Bestimmung dieses Inhaltes würde, wie sich aus der Begründung des reichsgerichtlichen Urtheiles vom 17. Februar 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 1, ergibt, gegenüber der absoluten Vorschrift des neuen Gesetzes nicht bestehen können.

Nicht gerechtfertigt sind dagegen die Angriffe, welche die Revisionsklägerin gegen die Anerkennung eines Zurückbehaltungsrechtes der Klägerin richtet. Daß die von der Klägerin zurückgehaltenen Interimsscheine durch ein Handelsgeschäft des verstorbenen W. S. mit dessen Willen in den Besitz der Klägerin gekommen sind, sowie daß letztere die Eigenschaft eines Kaufmannes und gegen die Beklagte eine aus beiderseitigen Handelsgeschäften herrührende, fällige Forderung hat, diese Voraussetzungen des Art. 313 H.G.B. sind vom Oberlandesgerichte einwandfrei festgestellt; auch unterliegt das lediglich aus dem Gesetze, nicht aus einer vertragsmäßigen Bewilligung abgeleitete Zurückbehaltungsrecht nicht der Anwendung des oben erwähnten Art. 215 d. H.G.B. Es fragt sich also nur, ob die zurückgehaltenen Interimsscheine die Eigenschaft von Wertpapieren im Sinne des Art. 313 haben. Wenn das Oberlandesgericht diese Frage deshalb bejaht, weil jene Interimsscheine indossable Papiere seien, so ist dies zwar verfehlt; denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 220 in Verbindung mit Art. 182 Abff. 2. 3 H.G.B. können nur diejenigen Aktien und Interimsscheine durch Indossament übertragen werden, welche auf Namen lauten, und deren Übertragbarkeit im Gesellschaftsvertrage nicht von Einwilligung der Gesellschaft abhängig gemacht ist; bezüglich der vorliegenden Interimsscheine ist aber in § 35 des Statutes der klagenden Gesellschaft bestimmt, daß eine Übertragung derselben mit den anhaftenden Rechten und Pflichten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates erfolgen könne.

Gleichwohl kann auch diesen sog. vinkulierten Interimsscheinen der klagenden Aktiengesellschaft die Eigenschaft von Wertpapieren im Sinne des Art. 313 H.G.B. nicht abgesprochen werden. Es kann hier davon abgesehen werden, eine Definition aufzustellen, welche den Begriff der Wertpapiere, sei es bloß für den Art. 313, sei es zugleich für alle übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Artt. 271. 273. 395) und sonstiger Reichs- und Landesgesetze unbedingt deckt; jeden-

falls läßt der Art. 271 Ziff. 1 H.G.B. durch die Ausdrucksweise „Aktien und andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere“ darüber keinen Zweifel aufkommen, daß er alle Aktien ohne Ausnahme als für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere betrachtet, und weiter fehlt es an jedem Grunde, anzunehmen, daß der mit Art. 271 in demselben Titel I „Von den Handelsgeschäften im allgemeinen“ sich findende Art. 313 das Wort „Wertpapiere“ in einem vom Art. 271 verschiedenen Sinne gebrauche. In der That liegt auch keine zwingende Veranlassung vor, die vinkulierten Aktien von der Anwendung der gedachten Vorschriften auszuschließen. Entbehrt auch die Weiterbegebung von Namensaktien und von vinkulierten Aktien insbesondere infolge der Vorschriften in Art. 220 in Verbindung mit Art. 182 Absf. 2 H.G.B. derjenigen Leichtigkeit, welche im allgemeinen für den Handelsverkehr erwünscht erscheint und für den Umsatz an Börsen erforderlich ist, so nimmt die Aktie dadurch, daß sie auf Namen lautet, der Inhaber also in das Aktienbuch eingetragen werden muß, und ferner dadurch, daß ihre Übertragung an Einwilligung der Gesellschaft und authentische Form geknüpft ist, doch nicht, wie der erste Richter annimmt, den Charakter einer bloßen Beweisurkunde an, sondern ist immer noch Trägerin des Aktienrechtes in dem Sinne, wie dies von Urkunden über Nichtlitteralobligationen überhaupt gesagt werden kann, und bleibt auch infolge der eigentümlichen Natur des in ihr beurkundeten Rechtes geeignet, einen Gegenstand des Handelsverkehrs zu bilden. Auch der Umstand, daß die Ausübung der in Art. 315 H.G.B. mit dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte verbundenen Befugnis des Gläubigers, bei Gericht den Verkauf der zurückgehaltenen Gegenstände zu begehren, in dem Falle auf Schwierigkeiten stößt, wenn die Gesellschaft die Genehmigung des Zuschlages an den Käufer versagt, berechtigt weder zu der Folgerung, daß Aktien der genannten Art von der Klasse der Wertpapiere überhaupt auszuschneiden seien, noch zu derjenigen, daß sie wenigstens als nicht zurückhaltbare Papiere anzusehen seien. Insbesondere kann die Ausübung des erwähnten Verkaufsrechtes nicht in dem Sinne als ein wesentlicher Bestandteil des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes angesehen werden, daß ein Zurückbehaltungsrecht immer nur dann anerkannt werden dürfte, wenn zugleich die Möglichkeit der Ausübung der in Art. 315 gewährten Befugnis unbedingt sicher gestellt ist. Der Verkauf der zurückgehaltenen

Gegenstände ist nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Gläubigers, und die Zurückbehaltung behält für letzteren ihren Wert auch abgesehen von der Verkaufsbefugnis, indem sie indirekt den Schuldner zwingt, behufs Wiedererlangung der Sachen den Gläubiger zu befriedigen. Dieser letztere Gesichtspunkt kann freilich nicht dazu führen, ein Zurückbehaltungsrecht an nicht verkäuflichen reinen Beweisurkunden zuzulassen; wohl aber verbietet er es, dem Gläubiger die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes an gewissen Wertpapieren bloß deshalb zu versagen, weil deren Veräußerung an gewisse Förmlichkeiten geknüpft ist und unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen kann; wird man doch auch an Gegenständen, deren Verkauf z. B. von polizeilicher Genehmigung abhängig ist, ein Zurückbehaltungsrecht nicht lediglich deshalb ausschließen können, weil die Möglichkeit besteht, daß diese Genehmigung nicht erfolgt. Was aber im vorstehenden von Aktien gesagt ist, gilt auch von Interimsscheinen der in Art. 207 Abs. 5 H.G.B. bezeichneten Art, um welche es sich festgestelltermaßen im gegenwärtigen Falle handelt. Derartige Interimsscheine und Vollaktien stehen sich rechtlich völlig gleich; beide „repräsentieren materiell eine und dieselbe Obligation“, nämlich das Anteilsrecht am Vermögen der Gesellschaft,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 193,

beide unterliegen den Vorschriften über den gesetzlichen Mindestbetrag und dem Verbote der Ausgabe vor Eintragung des Gesellschaftsvertrages oder der Kapitalserhöhung (Artt. 207a Absf. 4, 5. 215c Absf. 2—4. 226 Absf. 2 Ziff. 4. 241 Absf. 3. 249b Absf. 1 Ziff. 3—4), und der Interimsschein wird wie die Vollaktie in das Aktienbuch eingetragen und übereignet (Art. 220 in Verbindung mit Artt. 182, 183).

Demzufolge erscheint die auf Grund des Zurückbehaltungsrechtes der Klägerin ausgesprochene Verurteilung der Beklagten . . . gerechtfertigt.“ . . .